



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

5 L 138/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Kerstin Müller, Aachener Straße 60-62,
50674 Köln, Gz.: 2014/00059-Mü,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf, Gz.: 5640360-427,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht (Myanmar)
hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat

die 5. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

am 7. März 2014

- 2 -

durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Küppers-Aretz als Einzelrichterin
b e s c h l o s s e n :

1. Dem Antragsteller wird zur Durchführung des vorliegenden Verfahrens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin Kerstin Müller aus Köln zu den Bedingungen eines im Bezirk des Verwaltungsgerichts Aachen niedergelassenen Rechtsanwalts gewährt.
2. Die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums 5 K 341/14.A gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 13. Februar 2014 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

1. Dem bedürftigen Antragsteller ist Prozesskostenhilfe zu gewähren, da der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß den nachstehenden Ausführungen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i.V.m. § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung).

2. Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums 5 K 341/14.A gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Februar 2014 anzuordnen,

ist gemäß § 34 a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung vom 28. August 2013 zulässig und auch begründet.

- 3 -

Die Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 13. Februar 2014 hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 AsylVfG keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des Bescheides vorläufig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Bescheides überwiegt. Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung sind vor allem die Erfolgsaussichten der Klage zu berücksichtigen. An der Vollziehung einer offensichtlich rechtswidrigen Maßnahme kann kein öffentliches Interesse bestehen; ist die zu vollziehende Maßnahme offensichtlich rechtmäßig, kann das Interesse am Aufschub der Vollziehung regelmäßig als gering veranschlagt werden, so dass das öffentliche Interesse überwiegt. Lassen sich die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs nicht abschließend abschätzen, bedarf es einer Abwägung aller relevanten Umstände, insbesondere der Vollzugsfolgen, um zu ermitteln, wessen Interessen für die Dauer des Hauptsacheverfahrens der Vorrang gebührt.

Ausgehend hiervon überwiegt das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der aufenthaltsbeendenden Entscheidung. Die Frage, ob eine Rückführung von Asylbewerbern nach Ungarn im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens unzulässig ist, weil systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass Asylbewerber tatsächlich Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden,

vgl. zu diesem Maßstab, EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011
- C-411/10 -, Rdnr. 94,

wird in der erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gegensätzlich beurteilt.

Vgl. z.B. einerseits: VG Aachen, Beschluss vom 17. Oktober 2013
- 4 L 459/13.A -, VG München, Beschluss vom 23. Dezember 2013

- 4 -

- M 23 S 13.31303 -, juris, VG Freiburg, Beschluss vom 28. August 2013 - A 5 K 1406/13 -, alle juris;

andererseits: VG Augsburg, Beschluss vom 25. Juli 2013 - Au 7 S 13.30210 -; VG Potsdam, Beschluss vom 26. Februar 2013 - 6 L 50/13.A -, VG Trier, Beschluss vom 15. Januar 2013 - 5 L 51/13.TR -, alle juris.

Eine grundsätzliche obergerichtliche Klärung dieser Frage ist jedenfalls durch das - für das Gericht zuständige - Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen noch nicht erfolgt, so dass sie - nicht zuletzt unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse - als derzeit offen anzusehen ist. Eine Abwägung der widerstreitenden Belange, nämlich einer Gefährdung der genannten Rechtsgüter des Antragstellers einerseits und des nur zeitlich gefährdeten Abschiebungsinteresses der Antragsgegnerin andererseits, bei offenem Ausgang der streitigen Frage führt hier zu dem genannten Ergebnis.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gerichtskosten ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Küppers-Aretz



Ausgefertigt

Nießen

Nießen, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle